

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 3 (1907)
Heft: 2

Artikel: Der letzte Probst von Zofingen
Autor: Türler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-177015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkt um so überzeugender, weil er erst nach und nach dazu gelangt ist. Noch im Jahre 1877 schrieb er,¹⁾ die Frage der Anführerschaft Erlachs bei Laupen müsse als eine „zur Zeit noch offene“ hingestellt werden. Erst die volle Kenntnis des Urkundenmaterials, das wahrhaft überzeugend Erlachs politische Stellung im Laupenerkrieg beleuchtet, hat ihn zur Bejahung der Frage geführt.

Der letzte Propst von Zofingen.

Von Prof. Dr. H. Türler.



nter den Pröpsten, die dem Chorherrenstift Zofingen vorgestanden haben — man zählt deren 23 — ist unstreitig der merkwürdigste derjenige, welcher ihre Reihe abschliesst, nämlich Meister Balthasar Spentzig oder Spentzinger. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass Spentzinger zugleich auch der unwürdigste Propst Zofingens war. Zu dieser Beurteilung führt vor allem die herbe Darstellung des Mannes durch Valerius Anshelm in seiner Berner Chronik; aber auch die vereinzelten Nachrichten, die sonst noch erhalten sind, verändern das vom Chronisten gezeichnete Bild nicht, sondern bestätigen und verschärfen es. Wir stellen im nachfolgenden zusammen, was uns über Meister Balthasar bekannt geworden ist.

Die erste Nachricht ist in einem Briefe²⁾ erhalten, welchen die Zürcher Truppen auf dem erfolglosen Kaltwinterzuge nach Mailand 1511 nach Hause schrieben. Dort heisst es: „warlich am schreiben soll, ob Gott wil, nütt erwinden. Und möchten lyden, daz wir des pfaffen von Knutwyl kunst könnten, damit wir üch all stund und tag der löiff und nüwen mer hetten zu berichten“. Dieser Pfaffe von Knuttwil war nun nach der Feststellung des Dr. Th. v. Liebenau niemand anders als Balthasar Spentzig. Was es aber für eine Bewandtnis hatte mit seiner Kunst der Nachrichtenvermittlung, deren Ruf offenbar durch das

¹⁾ Artikel Rudolf von Erlach in der Allg. Deutschen Biographie.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten Papst. Freundliche Mitteilung meines Kollegen Dr. Durrer in Stans, dem ich auch andere Nachrichten verdanke.

ganze Land gedrungen war, wissen wir leider nicht. War es etwa schon eine Art drahtloser Telephonie?

In einem andern Schriftstücke¹⁾ tritt uns „der Pfaff von Knuttwil“ als Gast im „Rothen Hause“ in Zürich entgegen, wo er mit dem Kämmerling des Herzogs von Mailand und mit Söldnern speiste (wohl 1512). Bei dieser Gelegenheit erzählte Pauly Huttmacher von Luzern eine ruhmrednerische Aeusserung des Hauptmanns Arnold Winkelried von Stans, des letzten des berühmten Geschlechts, die lautete: „er wolte fünfzig man zu im nemen und fünfhundert Lutzerner mit denselben uss dem Land schlachen“. Der Pfaffe warnte Huttmacher, solches von Winkelried zu sagen, worauf der Luzerner zugab, er habe die Aeusserung allerdings nicht selbst gehört, sondern von Gesellen, die Ohrenzeugen gewesen, vernommen: „daruff redte der pfaff witter zu Pauly Huttmacher, er sölte für sich sächen und eben lugen, was er von sinem gfatter Winkelriet redte, dass es also were; wann er wölte im das zu worten bringen. Und triben vil seltzamer ungeschickter worten mit einandern; und nach dem nachtmal als Pauly Huttmacher hinweg uss dem wirtshus gegangen were, seite der pfaff von Knutwil, er wölte dem Pauly Huttmacher gegen sinen herren von Lutzen ein spil zurüsten und im daselbs ein halsklapf geben, das er nützt geniessen müsde.“.

Ob der Pfarrer die Drohung ausführte, wissen wir nicht. Jedenfalls geschah dem Huttmacher nichts. Im Pfarrer, Winkelrieds „gfatter“, ist wieder unser Meister Balthasar zu erblicken.

Am Sonntag Oculi 1513 erhielt Spentzig „die lütpriestery und obriste pfrund von Stantz“, wie die von ihm an diesem Tage ausgestellte Urkunde ausweist. Er erklärt darin, er habe „die ersamen Kilchherren um gotz willen und unser lieben frouwen willen und um singens und lesens willen um iri lütpriestery, das si mir die lichend“, gebeten. Dann verband er sich zur genauen Beobachtung einer ganzen Reihe detaillierter Verpflichtungen, die uns beweisen, dass sich damals die Gemeinden die Macht wohl sicherten, Missbräuchen der Geistlichen zu wehren und gegebenenfalls sich der letztern selbst zu entledigen.²⁾

¹⁾ Eine vor Gericht in Zürich am 13. April 1514 aufgenommene Zeugen-aussage. Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1877, 324 ff.

²⁾ Urkunde in der Kirchenlade in Stans. Die eine Bestimmung lautet: Item und ob ich iunkfrouwen hatty und würdy han, die da nitt dätend, das da billich und recht wer, wend min herren gwalt han und hand gwalt, die selbigen

Spentzig war der Nachfolger seines Vaters, wie uns Anshelm bezeugt. In der Tat gibt die Chronik des Joh. Melch. Leuw für 1504 Caspar Spenzinger als Kirchherrn in Stans an und vermutlich war der Stanser Kirchherr Heinrich Sprenzel von zirka 1500 Balthasars Grossvater. Man hat es also augenscheinlich mit einer hereditären Pfarrersfamilie zu tun, wie sie vor der Reformation nicht selten waren.

Wie schon der Vater genoss auch Balthasar den Ruf eines geschickten Teufelbeschwörers,¹⁾ dessen Dienste offenbar vielfach in Anspruch genommen wurden. Beim Teufelbannen, dem Exorzieren, das die katholische Kirche ja stets zugelassen hat, liess es aber Meister Spentzig nicht bewenden, er verlegte sich auch auf das Wahrsagen und nahm damit, wie man ihm vorwarf, die Dienste des Bösen selbst in Anspruch. Dr. Thomas Wytttenbach von Biel, „zu den zeiten der gelertist Eidgnos“, äusserte sich, „es mueste von nöten in einer Eidgnoschaft vast übel ston und gon, so der Tüfel, alles übels stifter, selbs in einem alten, fürnämen ort der Eidgnossen (in Stans) kilcher wäre“.

Das Geisterbannen nützte natürlich am meisten dem schlauen Pfarrer; es legte geradezu den Grund zu seiner späteren Karriere. Das kam so: In der Fastenzeit des Jahres 1514 wurde der Zunft zu Schiffleuten in Bern das Silbergeschirr gestohlen, und der Hauswirt, „was ein frommer alter man, vil jar winrüefer und wächter gsin“, beklagte den Verlust von 95 fl in barem Gelde. Vom Diebe hatte man keine Spur, und auch die Schritte der Obrigkeit, die am 3. April nach Freiburg, Solothurn und anderswohin schrieb, man möge im geheimen mit Hülfe der Goldschmiede auf das gestohlene Silbergeschirr fahnden, hatten keinen Erfolg. Da wandte sich die Zunft an den bekannten Teufelbeschwörer in Stans, der die Sache zu einem vortrefflichen Geschäfte zu seinen Gunsten zu gestalten wusste. Spentzig versprach nämlich der Zunft bei der Wiedererlangung des Gestohlenen zu helfen oder ihren Schaden in Terminen zu ersetzen, sofern ihm die Stadt Bern die Anwartschaft auf eine Chorherrenpfründe in Zofingen

junkfrouwen zu straffen oder us dem land schlan oder nach irem guten bedunkn, da wil ich nitt widerspenig sin und nüt darin zu reden han“. Spentzig war vorher auch Pfarrer in Eschenbach gewesen. Vgl. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, 6. Heft, S. 62.

¹⁾ Anshelm IV, 34: „ein liechtfertiger Tüfelbschwerer eins liechten Tüfelbschwerers sun“. Auch für das nachfolgende ist Anshelm die Quelle.

verschreibe. Der Rat ging wirklich auf die Bedingung ein, indem er am 26. April beschloss: ¹⁾ „dem kilchherrn zu Stans ist die wart der korherren pfrund Zofingen nachgelassen und zugesagt, damit den schifflüten umb iren Verlurst bekerung möchte beschechen“.

„Zu hundert malen“ dankte Meister Spentzig in einem Briefe vom 3. Mai für die Zusage des Rates. Er versprach seinen besten Fleiss anzuwenden und erklärte selbst nach Bern zu kommen.

Der Schaden der Zunft, der 90 Gulden betrug, wurde ihr auf diese Weise bis an 10 \overline{U} ersetzt. Aber dem Hauswirt konnte Spentzig zu seinem Gelde, „davon sinem diebischen tüfel nüt me zewüssen“, nicht verhelfen. (Unnütze Papiere, Bd. 38, 163, Orig.)

Meister Balthasar wusste eine Zofinger Chorherrenpfründe wohl zu schätzen, war er doch in Knuttwil, der Herrschaft des Stifts Zofingen, dessen Untergebener gewesen. Eine solche Pfründe wurde um 1430 ²⁾ zu 5 Mark oder 50 Gulden jährlichen Einkommens geschätzt und verpflichtete zu gar nichts als zum Besuch des Generalkapitels in Zofingen am Tage des hl. Lampertus, den 17. September.

Mit den 85 Gulden, die er gegenüber den Schiffleuten aufwenden musste, bekam der Pfarrer von Stans also die Anwartschaft auf eine Pension von wenigstens 50 Gulden, fürwahr kein schlechtes Geschäft. ³⁾

Da der Rat von Bern das Recht hatte, die in den päpstlichen oder ungeraden Monaten erledigten Chorherrenpfründen zu besetzen, musste Spentzig warten, bis eine solche Vakanz eintrat. Das geschah mit dem Tode des Chorherrn Roland Göldli im Jahre 1518. Am 28. Juni präsentierte der Rat dem Propste von Zofingen seinen Kandidaten, Magister Spentzig, canonicus collegii Werdensis; denn schon im Jahre 1517 war dieser zu Schönenwerd Chorherr geworden. ⁴⁾

¹⁾ Ratsmanual 161, 76. Wartbrief im ob. Sprachb. W. 280.

²⁾ Unnütze Papiere 70, 3 im St.-A. Bern.

³⁾ Im Jahre 1506 erlangte der Zurzacher Chorherr Stefan Bitterkrut (von Seengen) dadurch das Kanonikat des Custos Heinrich Vogt von Bern, dass er die Gläubiger Vogts zu befriedigen übernahm. Vogt war 1505 wegen Betruges mit einem Siegel in das bischöfliche Gefängnis nach Konstanz verbracht worden; er erlangte auf Verwendung des Rates von Bern nach Ordnung seiner Verbindlichkeiten wieder die Freiheit. Bitterkrut musste aber wegen dieses Handels um das Zofinger Kanonikat noch im Jahre 1519 grosse Umtriebe aushalten, die ihm Heinrich Göldli wegen Simonie in Rom bereitete.

⁴⁾ Vgl. Schmid, Die Kirchensätze des Kantons Solothurn, S. 65.

Der neue Chorherr verstand es, auch bald eine Würde an seinem Stifte zu erlangen; er heisst nämlich 1521 Custos von Zofingen, mit welchem Amte besondere Vorteile verbunden waren, so namentlich die Pfarrei Olten, die zum Nutzen des Custos durch einen Vikar besorgt wurde. Dann fiel ihm noch die erste Würde des Kapitels zu, da der Propst Andreas von Luternau offenbar wegen Krankheit von seinem Amte zurücktrat.¹⁾ Durch ein Schreiben vom 10. April 1521 präsentierte der Rat von Bern den Meister Balthasar dem Papste als Propst und bat zugleich, denselben, wie wenn er anwesend wäre, zu investieren.

Spentzig gab nun die Pfarrei Stans auf und siedelte nach Zofingen über, wo er 1522 den „Grosshof am niedern ort an der ringmur“ samt Weier, Graben, Beunde und Garten von Peter Eminer von „Tisetis“, Maurer in Zofingen, kaufte. Er übernahm eine Schuld von 70 Gulden, die auf dem Hause zugunsten des alt Schultheissen Hans von Erlach von Bern haftete.²⁾

Als Propst hatte Spentzig erst recht Gelegenheit seinen Nutzen zu fördern. Noch im Jahre 1521 erwarb er für das Stift von der Abtei Lützel das Patronatsrecht über die Kirche von Gränichen, und am 12. April 1522 liess er diese Kirche durch sein Kapitel auf sich als Leutpriester übertragen, natürlich mit der Befugnis, sich durch einen Vikar vertreten zu lassen. Er hatte von der Pfarrei, deren Einkünfte ihm allein zukamen, dem Kapitel jährlich 23 Gulden und den Pfarrgenossen einen Gulden zu entrichten.³⁾

„Demnach ward egenanter korher in siner stift ein so hochfältiger probst, dass er, einem probst von Bern glich ze sin, mit merklichem Schaden sines capitels vom babst iffel und stab erkouft“, ⁴⁾ d. h. er erwarb vom Papste die Befugnis, Inful (Bischofsmütze) und Krummstab, also die Pontifikalien, zu führen. Das geschah offenbar in der Zeit zwischen 1524 und 1526, währenddem Spentzig mit Erlaubnis des Rates von Bern und des Kapitels von Zofingen abwesend war und durch den Vize-Propst und Sänger Niklaus Christen vertreten wurde.⁵⁾

¹⁾ Er starb schon am 9. Sept. 1521 (Merz, Burgen im Argau, Stammtafel L.)

²⁾ Notariatsprotokoll 12, 58 im St.-A. Bern.

³⁾ Vgl. C. Brunner, Das alte Zofingen und sein Chorherrenstift, S. 55.

⁴⁾ Anshelm a. a. O.

⁵⁾ Brunner, S. 64.

Dem vom Glücke bis dahin so begünstigten Manne versetzte das Schicksal plötzlich einen harten Schlag, indem der Bischof von Konstanz selbst gegen ihn einschritt. Wie wir einem Briefe des Rates von Bern entnehmen, wurde Spentzig „in der kilchen, als er über altar gan wolt“, gefangen genommen und nach Konstanz ins Gefängnis gebracht. Erst nach Ausstellung einer sehr drückenden Urfehde und nachdem er Geld und Kleinodien hinterlegt und Bürgen gestellt hatte, konnte der gedemütigte Propst seine Freiheit wieder erlangen. Er säumte aber nicht, hierauf den Rat von Bern um seine Hülfe zu ersuchen, die ihm als Burger¹⁾ nicht vorenthalten wurde. Ein Ratsherr wurde nach Konstanz geschickt, um sich für den Propst zu verwenden, und als diese Sendung ganz erfolglos war, musste der bernische Vogt in Lenzburg zum Bischof reisen. Nur mit Mühe erlangte der Vogt von den bischöflichen Beamten die Angaben der Vergehungen Spentzigs. Der Rat erklärte diese indessen in einem am 18. Februar 1527²⁾ an den Bischof gerichteten Schreiben für zu geringfügig, als dass sie eine so harte Strafe verdient hätten. „Dann ob er schon den tüfel beschworen, ist im doch semlichs (solches) vilmalen von üwer fürstlichen gnaden auch nachgelassen und vergönnt, geheissen und gepotten; denne das er allerley mit frouwen gehandlet und kind hab überkommen, hab er doch dieselbig eben tür von üwer fürstlichen gnaden, als er spricht, müssen lösen. Sollich und ander derglich und als uns bedunkt spöttlich artigkel sind im fürgehalten“.

Der Bischof wird ersucht, „die billichkeit anzusehen und zu mässen, was er (der Propst) gelitten und wie er auch desshalb in grossen Kosten gewiesen“ worden und ferner ihn und die Bürgen „ledig und unersucht“ zu lassen. Sonst müsste der Rat Mittel zur Hülfeleistung suchen und zu Pfändungen schreiten: „also wo wir üwer fürstlichen gnaden zugehörig etwas in unser landen und gepieten beträten möchten, das angriffen und hiemit dem unsern hilf bewysen“.

Zugleich wurde dem Abte von Kreuzlingen für seine dem Propste gewährte Hülfe gedankt und ihm die Sache des Vergewaltigten weiterhin empfohlen.

Die Antwort des Bischofs ist leider nicht mehr erhalten, wir ersehen nur aus einem fernern, am 27. März nach Konstanz geschickten

¹⁾ Als Propst von Zofingen war Spentzig Mitglied der adeligen Gesellschaft zum Narren und Distelzwang in Bern (Gesellschaftsrodel).

²⁾ T. Missivenbuch Q. 167 v.

Schreiben Berns, dass der Bischof verlangte, Spentzig müsse seine Angelegenheit vor dem bischöflichen Gericht austragen lassen. Dem aber widersetzte sich der letztere mit der Begründung, ihm sei Gewalt angetan worden und das Verfahren widerstreite gegen Billigkeit und Landesgebrauch. Der Rat richtete wieder an den Bischof „die hochgefissene pitt, nochmals aller billichkeit zu gedenken und üch die sach abkommen (beilegen) lassen und fründlicher gütiger wyß vertädigen (durch Uebereinkunft schlachten) und also üwern Zorn ablassen“. Wenn dem Propste oder seinen Bürgen das hintergelegte Geld und die Kleinodien wieder zugestellt und die Bürgen bis zum rechtlichen Austrag der Sache unbehelligt bleiben, sei Spentzig erbötig gemäss den Bünden dem Rechte den Lauf zu lassen.

Da es für die Stadt Bern doch schwierig sein musste, ihre Drohungen der Selbsthülfe auszuführen und leicht grosse Unannehmlichkeiten entstehen konnten, so mussten auch andere versöhnliche Mittel versucht werden, um zum Ziele zu gelangen. Das geschah dadurch, dass die Vermittlung des Junkers Caspar von Hallwyl, eines Verwandten des Bischofs,¹⁾ bei dem er etwas vermöge, in Anspruch genommen wurde. Dieser sollte sich für die Beilegung der Sache bemühen, denn der Rat habe kein Gefallen daran, dass man den seinigen so gewaltiglich behandle und so unbillig strafe (Schreiben an C. von Hallwyl vom 27. März).

Dann wurde noch ein neuer Vermittler angerufen, nämlich der Berner Ratsherr Caspar von Mülinen, der bei Anlass des Dreissigsten der Frau Agnes von Mülinen selig²⁾ in Königsfelden mit dem Bischof und andern gemeinsamen Verwandten zusammenzutreffen im Begriffe stand. Am 11. April³⁾ schrieb daher der Rat von Bern dem Bischofe, er möge bei dieser Gelegenheit seine beiden Verwandten Caspar von Mülinen und Caspar von Hallwyl zur gütlichen Beilegung des Handels ermächtigen, damit der Propst nicht in den Fall komme, „üwer gut hielands anzuvallen“. Dann zeigte der Rat auch an, er habe den

¹⁾ Caspar von Hallwyl hatte Barbara von Hohen-Landenberg, die Nichte des Bischofs Hugo von Hohen-Landenberg, zur Frau. Vgl. Studer, die Edlen von Landenberg, Tafel 5.

²⁾ Agnes von Mülinen, Tochter Hans Albrechts von M., war die Frau des Hans Ulrich von Hohenlandenberg, Bruders des Bischofs und Schwiegermutter Caspars von Hallwyl. Ibidem mit falschem Todesjahr.

³⁾ T. Miss. Q. 187.

Boten des Bischofs oder den Bürgen, „so Zofingen uff bemelten probst leystet und giselschaft haltet“, abweisen lassen, damit die Sache gütlich erledigt werden könne.

Aber auch das verfing nicht genügend; es trat nur Ruhe bis zum Herbste ein. Spentzig vermochte seinen Verlust an Geld und Gut nicht zu verschmerzen; um ihn wieder einzukommen, bewog er seinen Verwandten und Bürgen Hans Schnewli von Guntalingen bei Stammheim, die Ansprüche gegen den Bischof mit Gewalt durch Pfändung von bischöflichen Zinsen und Zehnten im zürcherischen Gebiete einzutreiben. Zu diesem Zwecke empfahl der Rat von Bern demjenigen von Zürich am 18. Oktober¹⁾ den Schnewly in seinem Vorgehen, da wahrlich mit gedachtem Propst eben gewaltiglich gehandelt ist.

Am 26. Oktober bewilligte wirklich der Kleine Rat von Zürich dem Schnewly, die auf Zürcher Gebiet gelegenen Güter des Bischofs zu Recht zu verbieten, damit ihm für seine Ansprüche an den Propst von Zofingen gebührlich Recht werde.²⁾ Ob die Pfänder auch verwertet wurden, ist ungewiss. Die Sache war jedenfalls mit dem Arrest nicht erledigt; denn am 21. Februar 1528³⁾ instruierte die Stadt Bern ihre auf eine Tagsatzung nach Zürich reisenden Gesandten: „sodenne des bropst halb von Zofingen sollend ir das best thun und mit unsren eydgnossen darinne ratslachen; dann min herren wider die pundt nit konnen thun, als ir wyter wussend“. Was weiter geschah, wissen wir nicht. Spentzig musste wohl seinen Verlust verschmerzen; denn die Reformation hob solche Ansprüche ohne weiteres auf.

Bei der Reformation spielte Spentzig keine Rolle, er trat gar nicht hervor, doch stand er ihr eher feindselig gegenüber. Zu dieser Haltung bewogen ihn indessen kaum Gründe des Gewissens, sondern seine materiellen Interessen, die unzweifelhaft eine Einbusse erleiden mussten. Er musste es über sich ergehen lassen, dass die Zofinger im März 1528 die Altäre in der Stiftskirche zerbrachen. In die Verwaltung des Stiftsvermögens teilte er sich schon seit dem August 1527 mit dem vom Grossen Rate von Bern dem Stifte vorgesetzten Vogte. Der Rat von Bern wünschte offenbar den Propst von Zofingen zu entfernen, aber dieser konnte sich beinahe nicht trennen von seinem

¹⁾ ib. 280.

²⁾ Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 1301.

³⁾ Instruktionenbuch 1, 92.

warmen Herde. Am 5. Dezember 1828 wurde ihm die Wahl gelassen, ein reichliches Leibgeding ¹⁾ anzunehmen, das er in Zofingen oder in Zürich verzehren durfte oder im Genusse seiner Pfründe zu verbleiben, doch ohne Befugnis die Propstei zu verwalten. Am 7. Dezember musste er schwören, Nutz und Ehre der Obrigkeit zu fördern, wogegen ihm die Pflicht des Predigens erlassen wurde. Seine Wahl fiel auf die Beibehaltung der Pfründe, die indessen etwas unangenehmer wurde durch die hinzugefügte Bedingung, er müsse, wenn es nötig werde, die Vertretung von Pfarrern übernehmen. Im April 1529 fertigte ihn der Rat von Bern durch eine Auskaufsumme von 1000 Gulden ab, nachdem er es verstanden hatte, das erste Angebot von 600 Gulden erhöhen zu lassen. Anshelm überliefert, Spentzig sei nicht ohne „hitzigen Widerstand abgetrieben“ worden. Er habe im Thurgau „die alte öde burg Swandegk erkauft und sich mit sinem êwib dahin gesetzt, verborgen schätz ze finden; hat den tod da funden“.

In der Tat finden wir den ehemaligen Propst nach seinem Wegzug als Herrn zu Schwandegg bei Stammheim. Er hing offenbar trotz seiner Verheiratung im geheimen stets dem Katholizismus an; wenigstens klagte die zürcherische Synode im September 1529, in Schwandegg seien noch Bilder (und Altar?) vorhanden. ²⁾ Dann wurde Meister Balthasar ein Jahr später wegen Beschimpfung des Prädikanten von Stammheim und wegen Angriffen gegen reformierte Glaubensansichten dem Rate von Zürich verzeigt.³⁾

Einen schlimmern Handel trug sich Spentzig dadurch ein, dass er den Knuttwyler Bauern verbot, dem bernischen Stiftschaffner zu schwören und er dieses nachher in einem Schreiben an den Ammann von Knuttwyl in Abrede stellte. Er wagte sich zu der Aeusserung, der, welcher jenes von ihm behauptete, „lüge als ein verrätersch bösewicht“. Der Ammann überführte Spentzig durch Zeugen vor dem Gerichte in Zürich der Lüge und erwirkte eine Ehrenerklärung und Widerruf. Spentzig musste alle Kosten tragen, eine Busse von 5 Mark Silber entrichten und nach erfolgtem Widerruf ins Gefängnis wandern, bis Busse und Kosten bezahlt waren.⁴⁾

¹⁾ 20 Malter Korn, 20 Malter Haber, 70 Gulden; Stürler, Urkunden der bernischen Kirchenreform II, 111; ferner 112, 158, 161 für das folgende.

²⁾ Egli a. a. O, Nr. 1604, R. Durrer in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft, Zürich XXIV, 5, S. 235.

³⁾ Strickler, Aktensammlung z. Schweiz. Reformationsgeschichte II, Nr. 1678.

⁴⁾ Ibidem, Nr. 1875 vom 21. Nov. 1530.

Der Tod ereilte den gewesenen Propst schon vor dem Jahre 1536; denn die Angabe Anshelms steht schon in den vom Reformator Berchtold Haller gemachten Auszügen aus der Chronik des erstern. Jener Ulrich Späntzig, Kirchherr von Altdorf, welcher 1542 das Landrecht von Uri erhielt und noch 1548/49 die Pfarrstelle versah, ist wohl der Sohn des letzten Propstes von Zofingen (Geschichtsfreund XXVII, 269 und XXI, 11).

Es erübrigt uns noch auf das interessante Denkmal Spentzigs hinzuweisen, das sich jetzt im schweizerischen Landesmuseum befindet. Es ist eine bemalte Scheibe, auf der ein blau und grün gekleideter Narr als Schildhalter den Wappenschild Spentzigs hält. Mit bitterer Ironie sind dem Schild Inful und zerbrochener Krummstab beigegeben, und die Inschrift sagt es deutlich, wie sehr den gewesenen Propst der Verlust seiner Würde schmerzte. Sie lautet:

Narr, din bistum ist zerbrochen. 1533. M. baltiser spenziger brobst ze Zoffingen.¹⁾ Der Schild enthält das Wappen Spentzigs.²⁾

Meister Spentzig bietet das Bild eines skrupellosen Geistlichen, der es trefflich verstand, aus der Leichtgläubigkeit der Menge Nutzen zu ziehen und seinen Vorteil gehörig zu fördern. Der materielle Genuss ging ihm über alles.

¹⁾ C. Brunner, a. a. O., S. 50. Hier verleitete der Ausdruck Bistum und die Inful zu absonderlichen Vermutungen, Spenzig habe bis 1532 auf die Würde eines Bischofs von Konstanz aspiriert und als ihm diese nicht zufiel, habe er sich verehlicht, daher mar (itus) 1533. Natürlich beziehen sich Inful und Bistum nur auf die Propstwürde.

²⁾ Ein goldenes Jagdhorn auf blauem Grunde,³⁾ geviertet mit einem zweiten; blaue Sichel in goldenem Felde, welches wohl als Wappen der Ehefrau aufzufassen ist.

³⁾ Das Siegel auf der Urkunde von 1513 weist ebenfalls ein Jagdhorn auf.



lieben vatter sälichen in erbs wyss ankommen ist . . . umb nündthalb hundert pfund pfenningen“. Für den Kaufpreis wird quittiert, der Rückkauf vorbehalten. In einer angehängten Urkunde vom 1. Nov. 1538 verzichtet Antoni von Erlach gegen Empfang von 100 Pfund auf das Rückkaufsrecht.

Der Kauf betrifft die Häuser Nr. 45 und 45a an der Junkerngasse (jetzt Hern. Architekt E. v. Rodt gehörend), die (wenigstens zum Teil) schon seit dem Kastlan Ulrich von Erlach vom Anfang des 14. Jahrhunderts an sich stets in der Familie vererbt hatten. Anton von Erlach, der 1525 wegen der reformatorischen Bewegung in Bern nach Luzern gezogen war, verkaufte nun das Stammhaus an H. Kammerer, den Gemahl der Anna v. Erlach, Tochter Burkarts v. E. und Witwe des Junkers Franz Haller von Courtelary. Unsere Urkunde bestätigt im übrigen die in den Berner Taschenbüchern für 1892, S. 238 und für 1893/94, S. 287 gemachten Angaben.

H. T.

* * *

Amtlicher Aberglaube. „Daz die Herren von Zürich in erfaarung bracht, das daz holz zum Spiessen am besten gefeld wirt in aller finstere des monds. ist zu mercken daz es schön wetter syn soll, etwa im December“. (Kriegsratsmanual I, S. 333. 1612, Dezember 18.)

* * *

Klage eines Seckelmeisters. „Denne sind mir in den zalungenn worden an kronen vnd duggaten Sechst stuck, So nit werschafft vnd zum teil valsche sind, tund xvja'vjßvijjδ (Seckelmeister Lienhart Küpfchi in der Stadtrechnung über die zweite Hälfte des Jahres 1513, S. 26“.)

* * *

Strenge Strafe für Verleumdung. „Es ward och dabij angesächen, wöllicher nun hinfür den andern heist liegen (d. h. den andern einen Lügner heißt) dz der Einen frävel, namlich So vil Einen (!) mässerzug bringt, Sölle ablegen, (frävel ablegen — Buße zahlen, gestraft werden) Ess wäre dann, das Er den andern möchte vnderrichten gelogen (zu) haben: Alldann Sol der Selb Söllichen frävel abtragen“. (Ratsmanual 154/49. 1512, IV. 12.) Es ist bezeichnend für die Häufigkeit der Verläumding, dass sie gleich bestraft wurde, wie Messerzücken!

* * *

Besoldung eines Stadtarztes im XVI. Jahrhundert. „Min herren haben den Schulmeistern zu irm Artzet gesatzt vnnnd wellen im gebenn des Jars hundert pfund für huszins, holtz vnd anders. Vnnd darzu fünff vnd zwenzig müt Dinckels. Vnd solichs als lang es inen gevalt. Doch sol die abkündung in eim Jar vorhin beschechen“. (Ratsmanual 140/65. 1508, XI. 17.) Der heilkundige Schulmeister war Jakob Walch, kurz vorher gewählt. 1 \bar{u} = 20 Franken heutigen Werts.

Nachtrag. Zum Artikel „Der letzte Propst von Zofingen“ in Nr. 2 ist für die Seite 134 nachzutragen, dass sich eine Reproduktion der Wappenscheibe Spenzigs im Band I, S. 356 der „Zwingliana“ befindet und auch die Notiz im „Anzeiger für schweiz. Altertumskunde“ N. F. III, S. 303 zu beachten ist. H. T.
